

Satzung

des

Fördervereins der Berufsbildenden Schulen Münden e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein BBS-Münden" und hat seinen Sitz in Hann. Münden.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Sach- oder Geldzuwendungen bzw. sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
5. Der Verein hat den Zweck, die BBS-Münden zu fördern durch
 - a) Unterstützung bei der Gestaltung der Schule im Rahmen ihrer Leitsätze und des Schulprogramms,
 - b) Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit anderen Schulen im In- und Ausland,
 - d) Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen,
 - e) Unterstützung der Schülervvertretung (SV).
 - f) Außerdem setzt der Verein sich für den langfristigen Erhalt der Schule in dieser Region ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern, die in der Zielsetzung des Vereins tätig sind, und
 - b) fördernden Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod – bei juristischen Personen durch Liquidation.
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten oder die Interessen des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist in Geld zu entrichten. Er wird fällig im ersten Quartal des Kalenderjahres und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
4. Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Hierbei gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem /von der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Revisoren / Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des

- Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und anderer Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen sind
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der

ersten Vorsitzenden,
Stellvertreter/Stellvertreterin,
Kassenwart/Kassenwartin,
Schriftführer/Schriftführerin,
und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Ihre Amtszeit umfaßt jeweils drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Fällt in dessen Amtszeit eine Mitgliederversammlung, so ist diese Berufung dann durch die Mitglieder zu bestätigen.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, wobei Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bedürfen,
die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben durch den Kassenwart, die Öffentlichkeitsaufgaben für den Verein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im Wortlaut anzugeben.

§ 12 Das Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildenden Schulen Münden zum Ankauf von Sachinvestitionen und zur Unterstützung der Arbeit der Schülermitverwaltung (SMV).

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, sind der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Hann. Münden, 12. Dezember 2000